# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 89 Ausgegeben Danzig, den 27. August 1935

Inhalt:



210

## Verordnung
### zur Regelung der Strafbefugnisse der Preisprüfungsstelle.
### Vom 23. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffern 22, 65 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die beim Senat eingerichtete Preisprüfungsstelle wird ermächtigt, Unterwerfungsverhandlungen aufzunehmen und, sofern die Verstöße nicht erheblicher Art sind, selbst Strafen zu verhängen, wenn Zuwiderhandlungen gegen folgende Verordnungen oder Anordnungen zu ahnden sind:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, die der Senat zur Bekämpfung ungesunder Preisbildungen oder zur Verhinderung ungesunder wirtschaftlicher Erscheinungen, die mit der Preisgestaltung oder der Verknappung von Waren zusammenhängen, erlassen hat und noch erläßt.*)
2. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen oder Anordnungen, die die Preisprüfungsstelle auf Grund der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 Abschnitt VIII (G.Bl. S. 383) erlassen hat und noch erläßt.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen oder Anordnungen, die die Preisprüfungsstelle auf Grund der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 611) erlassen hat und noch erläßt.
4. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Versorgungsverbände, soweit diese Anordnungen Preisfestsetzungen zum Gegenstand haben oder ungesunde wirtschaftliche Erscheinungen, die mit der Preisgestaltung oder der Verknappung von Waren zusammenhängen, verhindern sollen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Zuwiderhandlung nicht erheblicher Art ist, liegt der Preisprüfungsstelle ob.

§ 2

Die von der Preisprüfungsstelle in der Unterwerfungsverhandlung festzusetzende Strafe darf nicht 10000,— G überschreiten. Soweit die Preisprüfungsstelle Verstöße nicht erheblicher Art selbst bestraft, darf diese Strafe nicht 1000,— G übersteigen.

*) Anmerkung:

Bisher sind folgende Verordnungen mit der im Absatz 1) bezeichneten Zweckbestimmung erlassen worden:

a) Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 611)
b) Verordnung betr. die vorübergehende Schließung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 612)
c) Verordnung über die Preisstellung und Auszeichnung von Waren in Gulden vom 4. Mai 1935 (G. Bl. S. 619)
d) Zweite Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 4. Mai 1935 (G. Bl. S. 619)
e) Verordnung zur Verhinderung der Hamsterei vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 621)
f) Verordnung zur Bekämpfung unlauterer Machenschaften auf dem Gebiet des Warenhandels anläßlich der Umbewertung des Danziger Guldens vom 7. Mai 1935 (G. Bl. S. 621)
g) Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen und Mietskündigungen vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 647).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 9. 1935.)

Die von der Preisprüfungsstelle festgesetzten Strafen sind auf Antrag der Preisprüfungsstelle durch das Gericht in Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Gefängnis umzuwandeln.

§ 3

Auf die Festsetzung von Strafen durch die Preisprüfungsstelle finden die Vorschriften des § 413 Abs. 3, 4 und der §§ 414 bis 418 der Strafprozeßordnung sowie des Artikels VII der Zweiten Verordnung betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 697) entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung findet auch auf zur Zeit schwebende Verfahren, die noch nicht durch ein rechtskräftiges Urteil des ordentlichen Gerichts abgeschlossen sind, Anwendung.

§ 5

Die Beitreibung der festgesetzten Strafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Im gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über Straffestsetzung durch die Preisprüfungsstelle vom 5. Juni 1935 (G. Bl. S. 695) und die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Straffestsetzung durch die Preisprüfungsstelle vom 6. Juni 1935 (G. Bl. S. 717) außer Kraft.

Danzig, den 23. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.